

Besondere Vereinbarung Elektronik-Mehrkosten-/Betriebsunterbrechungsversicherung PREMIUM (BV 9955)

1.	Gegenstand der Versicherung	4.	Umfang der Entschädigung
2.	Versicherte Mehrkosten	5.	Sachverständigenverfahren
3.	Versicherter Ertragsausfall		

1. Gegenstand der Versicherung

- a) Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer versicherten Sache, für die im Versicherungsvertrag diese Mehrkosten-/Betriebsunterbrechungsversicherung vereinbart ist, infolge eines gemäß Abschnitt "A" § 2 ABE 2011 versicherten Schadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für die dadurch entstehenden Mehrkosten oder den Ertragsausfall (Unterbrechungsschaden).
- b) Mehrkosten sind Kosten, die der Versicherungsnehmer innerhalb der Haftzeit aufwendet, um eine Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes abzuwenden oder zu verkürzen, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.
- c) Ertragsausfall sind der Betriebsgewinn und die umsatzunabhängigen Kosten in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.
- d) Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für die Mehrkosten bzw. Betriebsunterbrechung besteht. Sofern nicht etwas anderes vereinbart, beträgt die Haftzeit 3 Monate. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Schaden gemäß Abschnitt "A" § 2 ABE 2011 für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Schadens. Bei mehreren Schäden gemäß Abschnitt "A" § 2 ABE 2011 an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstschaden gemäß Abschnitt "A" § 2 ABE 2011.

2. Versicherte Mehrkosten

- a) Versichert sind die im Versicherungsvertrag im einzelnen bezeichneten zeitabhängigen (aa)) und zeitunabhängigen (bb)) Mehrkosten.
 - aa) Zeitabhängige Mehrkosten sind Kosten, die proportional mit der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung entstehen, insbesondere für
 - (1) die Benutzung anderer Anlagen;
 - (2) die Anwendung anderer Arbeits- oder Fertigungsverfahren;
 - (3) die Inanspruchnahme von Lohn-Dienstleistungen oder Lohnfertigungsleistungen;
 - (4) den Bezug von Halb- oder Fertigfabrikaten.

- bb) Zeitunabhängige Mehrkosten sind Kosten, die während der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht fortlaufend entstehen, insbesondere für
 - (1) einmalige Umprogrammierung;
 - (2) Umrüstung;
 - (3) behelfsmäßige oder vorläufige Wiederinstandsetzung.
- b) Abweichend von Abschnitt "A" § 5 Nr. 2 ABE 2011 wird die Versicherungssumme jeweils aus den versicherten zeitabhängigen und zeitunabhängigen Mehrkosten gebildet, die der Versicherungsnehmer in einem gesamten Geschäftsjahr hätte aufwenden müssen, wenn die im Versicherungsvertrag bezeichnete Sache für dieses Geschäftsjahr infolge eines Schadens gemäß Abschnitt "A" § 2 ABE 2011 ausgefallen wäre.
 Grundlage für die Versicherungssumme für zeitabhängige Mehrkosten sind die im Versicherungsvertrag je Tag und Monat genannten Beträge. Abschnitt "A" § 5 Nr. 1 und Nr. 3 ABE 2011 gelten nicht.

3. Versicherter Ertragsausfall

- a) Versichert sind der entgangene Betriebsgewinn (aa)) und die umsatzunabhängigen Kosten (bb)).
 - aa) Betriebsgewinn ist der Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Erzeugnisse und der gehandelten Waren und der Gewinn aus Dienstleistungen mit Ausnahme von Gewinnen, die mit dem eigentlichen Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen (z. B. aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften).
 - bb) Kosten sind alle im versicherten Unternehmen entstehende Kosten mit Ausnahme von
 - (1) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren; versichert sind jedoch Aufwendungen zur Betriebserhaltung sowie Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug;
 - (2) Umsatzsteuern, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzöllen;
 - (3) Paketporti und sonstige Ausgangsfrachten, soweit sie nicht aufgrund fortlaufender vertraglicher Verpflichtungen ohne Rücksicht auf den Umsatz von Waren zu entrichten sind;
 - (4) umsatzabhängigen Versicherungsprämien, Lizenzgebühren und Erfindervergütungen;
 - (5) Kosten, die mit dem eigentlichen Betriebszweck nicht im Zusammenhang stehen, z. B. aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften;
 - (6) Vertrags- und Konventionalstrafen.

4. Umfang der Entschädigung

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für die Mehrkosten oder den Ertragsausfall, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Schaden gemäß Abschnitt "A" § 2 ABE 2011 für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der für diese Versicherung vereinbarten Dauer liegt. Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich bis zu sechs Monaten nach Ablauf der Haftzeit als Folge der Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.
- b) Abweichend von Abschnitt "A" § 7 ABE 2011 wird Entschädigung geleistet für
 - aa) zeitabhängige Mehrkosten und Ertragsausfall je Arbeitstag bis zur vereinbarten Tagesentschädigung (maximal 1.000 EUR), bis zu 3 Monaten (Haftzeit);
 - bb) zeitunabhängige Mehrkosten bis 10 % der Jahresversicherungssumme, maximal 10.000 EUR, soweit sie innerhalb der Haftzeit entstehen.
- c) Keine Entschädigung wird geleistet für Kosten,

- aa) soweit sie auch dann entstanden wären, wenn die technische Einsatzmöglichkeit der Sache nicht infolge des Schadens gemäß Abschnitt "A" § 2 ABE 2011 an ihr unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre;
- bb) die für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der vom Schaden gemäß Abschnitt "A" § 2 ABE 2011 betroffenen versicherten Sache selbst entstehen.
- d) Keine Entschädigung wird geleistet, soweit sich die Mehrkosten oder Unterbrechungsschaden erhöhen durch
 - aa) außergewöhnliche Ereignisse, die während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit hinzutreten;
 - bb) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Innere Unruhen;
 - cc) Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen;
 - dd) Erdbeben, Überschwemmung;
 - ee) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
 - ff) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen bzw. Daten des Betriebssystems nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
 - gg) den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;
 - hh) Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen;
- e) Der nach a) bis d) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt:
 - aa) Für zeitabhängige Mehrkosten bzw. den Ertragsausfall gilt die vereinbarte zeitliche Selbstbeteiligung in Arbeitstagen. Der Versicherungsnehmer hat denjenigen Teil des ermittelten Betrages selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält wie die zeitliche Selbstbeteiligung zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit. In der Berechnung werden für den Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb gearbeitet wird oder ohne Eintritt des Versicherungsfalles gearbeitet worden wäre. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.
 - bb) Für zeitunabhängige Mehrkosten gilt die vereinbarte Selbstbeteiligung gemäß Gruppe 1 der Elektronikversicherung.

5. Sachverständigenverfahren

Ergänzend zu Abschnitt "A" § 9 ABE 2011 müssen die Feststellungen der Sachverständigen enthalten:

- a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Schaden gemäß Abschnitt "A" § 2 ABE 2011 für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
- b) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche die versicherten Mehrkosten beeinflussen;
- c) die zeitabhängigen Mehrkosten (Nr. 2 a) aa));
- d) die zeitunabhängigen Mehrkosten (Nr. 2 a) bb)).